



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. II. Chur-Bayerisches Schreiben in hac materia.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.
Dec.

diensam und ersprieslich gewesen, an Uns nichts ermangeln lassen, werden auch von dieser unserer friedfertigen Begierde niemahls aussetzen, verhoffentlich der Allerhöchste solle seinen Segen ertheilen, daß solcher Friedens-Schluß mit ehestem erlangt und das Heil. Römische Reich und alle dessen zugethane Chur-Fürsten und Stände in Ruhe und Sicherheit gesetzt und dessen beständig genießen mögen; darbey wird aber Deiner Liebden auch nicht unverborgen seyn, daß Unsere und des Heil. Reichs Feinde im Heil. Römischen Reich und Unserm Erb-Römreich und Landen noch etliche gute vortheilhafte Pässe inne haben. Und ob zwar derselben feindliche Vöcker durch Unser und des Heil. Reichs Vöcker in etwas aus Unserm Erb-Römreich und Landen auch diesen obigen Crayßen getrieben worden, daß sie sich doch aller Orten, inner- und auffer des Reichs, wo sie nur können, verstärcken. Wir wollen zwar hoffen, daß allen aus diesen neuen feindlichen Krieges-Bereitschaften besorgenden Gefährlichkeiten durch den verlangten Friedens-Schluß würcklich abgeholfen werden sollte; müssen doch, so lang derselbe nicht beschlossen, allezeit in der wachtfamen Sorgfalt begriffen seyn, daß, bis zu Erlangung solches Friedens-Schlusses, dahin einzig und allein alle Unsere Intention gerichtet ist und bleibt, Wir Uns und das Heil. Römische Reich in gnugamer Segen. Verfassung sicher erhalten.

1647.
Dec.

Und wann also zu Unserer und des Heil. Reichs Vöcker Verpfleg- und Erhaltung die äußerste Nothdurfft erfordert, daß dieselbige mit etwas von Geld versehen werden, so hätten Wir zwar gern, den Reichs-Satzungen und altem Herkommen gemäß, in Unserm und des Heil. Reichs Fränkischem Crayß einen Crayß-Tag angestellt und ausgeschrieben, es wird aber Deiner Edd. bey Ihro selbst leichtlich befunden, daß bey dieser Krieges-Unruhigkeit, zu dergleichen Zusammenkünfften, so bey friedlichen Zeiten leichtlich ins Werck zu bringen, jetziger Zeit zu gelangen, allzuschwer und fast unmöglich fallen will. Dahero Wir Deiner Liebden und andere bemeldtes Unser und des Heil. Reichs Fränkischen Crayßes Stände, an deren jeden Wir dergleichen Schreiben abgehen lassen, gnädigst ersuchen wollen, daß sie noch vor diesmahl ein übriges thun und zu Behueff Unserer und des Heil. Reichs Vöcker, so Unser lieben Vetter und Schwagers, des Churfürsten in Bayern Edd. anvertrauet, zu gehöriger Verpflegung Einhundert und Zwanzig einfacher Römer-Züge, und zwar die Hälfte deren bey Antretung der Quartier, die andere mit Ausgang derselben beytragen wollen. Solches wie es allein zu Abwendung fernerer Feindes Gefahr, Beförderung des lieben Friedens und Versicherung des Heil. Römischen Reichs angesehen: Als thun Wir Uns aller Willfährigkeit versehen, werden es auch in Kayserlichen Gnaden und allem Guten, damit Wir Deiner Liebden ohnedes wohlgeuogen, anderwärts zu erkennen nicht unterlassen: Geben auf Unserm Königlichem Schlosse zu Praag, den Neunzehenden Decembris, Anno Sechszehnhundert Sieben und Bierzig, Unserer Reiche des Römischen im Eilfften, des Hungarischen im Drey und Zwanzigsten und des Böhmischen im Ein und Zwanzigsten.

FERDINAND

Vt. Ferdinand Graf Kurzg.

Ad Mandatum S. Cæsareæ Majestatis proprium.

Johann Söldner, Dr.

N. II.

Chur-Bayerisches Schreiben, die angewiesenen Römer-Monathe betreffend.

N. II.
Chur-Bayerisches Schreiben an Marggraf Christian.

Unser freundliche Dienst, auch was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor, Hochgebohrner Fürst, freundlich lieber Oheim und Schwager. Wir haben Ew. Edd. Schreiben vom 27sten Januarii nächsthin zu Handen wohl geliefert empfangen, und daraus vernommen, welchergestalten Uns Dieselbe mit Repräsentirung ihrer Landen Fünffter Theil.

Q

Ruin

1648. Ruin und Unvermögenheit, Uns um Verordnung ersuchen thun, damit Sie der vom Ge- 1648.
 Febr. neral Commissario Scheffer auf 5. Compagnien Jungkölbischen Regiments Ihre be-
 sehehenen Anweisung enthebt werden möchten. Nun ist Uns Deroselben und Ihrer
 Landen Ruin unlieb zu vernehmen, wolten auch nichts lieber, als daß dieselbe aller
 Kriegs Beschwerlichkeiten völlig verschonet werden könnten, welcher gestalten aber die
 jetzige Zeit und Läuße ein solches nicht zu lassen, ist Deroselben vorhin bewußt, und werden
 Ew. Lieb. selbst befinden, daß bey diesem je länger je mehr überhand nehmenden gefährli-
 chen Conjunctionen, zu Wiedererlangung des lieben Friedens und Beruhigung des Hei-
 ligen Reichs, mehr als niemahlen von Nothen, beyde Ihrer Kayserlichen Majestät Haupt-
 und Unsere unterhabende Reichs- Armada in esse und auf den Weinen erhalten
 werden; welches aber auffer der Quartiere nicht seyn kan, daher denn und bevorab
 weilen die Quartiere so eng gefallen, indem die Gegentheile in dem Fränkisch- und
 Schwäbischen Crayß ein so nahmhafftes occupirt, Ihre Kayserliche Majestät bewo-
 gen worden, bey Ew. Ebd. und andern Ständen auf 120. Räder-Monathe eine Anwei-
 sung zu thun, immassen Dieselbe aus dem Ihre hierunter zukommenden Kayserlichen
 Insinuations-Schreiben mehrers vernommen haben werden; daß aber der General
 Commissarius Scheffer Ew. Ebd. auf 5. Jungkölbische Compagnien eine Anweisung
 gethan, davon haben Wir anderst keine Nachricht, wolten Uns aber informiren und
 benebenst nicht zweifeln, Ew. Ebd. werden Ihre nicht entgegen fallen lassen, Ihrer Kay-
 serlichen Majestät zu Ehren und dem gemeinen Wesen zum besten gutwillig ein übriges
 zu thun und den angewiesenen Wölckern mit dem Unterhalt dergestalt an die Hand gehen,
 damit zu des gemeinen Wesens Schaden sie nicht zu Grund gehen, und zwar um so viel de-
 sto mehr, weils angeregte 5. Compagnien Ew. Ebd. Contingent per 120. Räder-Mo-
 nath bey weiten nicht erreichen, ein als andern Weg aber und dafern Ihre Kayser. Majes-
 tät zu Unterhaltung Unserer Wölcker einige weitere Quartiere oder Mittel verordnen,
 darum Wir durch Unsern Abgeordneten Geheimen Rath und Cammer-Präsidenten
 noch inständig sollicitiren lassen, erfolgen, so wollen wir selbige Ew. Liebden gerne ge-
 deyen lassen.

Und möchten Wir Ew. Ebd. und andern Ständen wohl wünschen und gönnen,
 daß sie mit Einquartierung und andern Krieges-Beschwerden könnten verschonet wer-
 den, dieweilen aber Chur-Fürsten und Stände bey dem letztern Regenspurgischen Reichs-
 Tag, laut des klaren Abschieds selbst dafür gehalten, daß ein jeder, so von Teutschem Ge-
 blüt entsprossen, und deme die allgemeine Rettung und Wohlfahrt seines geliebtesten Va-
 terlandes Teutscher Nation recht angelegen, schuldig seye, das äußerste noch daran zu
 strecken, damit aller ungerechter Gewalt, Plünderung und Raub auch Dienbarkeit und
 Dominat, vom Römischen Reich abgewendet werden möge, und derwegen Ihre Kay-
 serliche Majestät mit Chur-Fürsten und Ständen dahin sich verglichen und geschlossen, bis
 zu völliger Beruhigung des Heil. Reichs noch in Verfassung zu verbleiben: daß selbige
 aber ohne die Quartier, Reichs-Anlagen und andern nothwendigen Requisite nicht ges-
 schehen kan, wie man sich denn damahls auch verglichen, was für eine Ordnung darinn
 gehalten werden solle, so zeigen dem allen nach die Vernunft und Noth selbst, daß kein
 anders Mittel zu erfinden und zu finden seye, diesen jetzt gemeldten und andern Krieges-
 Beschwerden gänglich abzuhelffen und die Stände des Reichs damit zu verschonen,
 als der liebste Friede. Dieweils dann zu dessen Erhandlung und Erlangung die
 Congress zu Münster und Ohnabrück wohl angesehen und auch diese Zeit sonderbahre
 Conferenzen zu Ohnabrück allbereit angefangen worden, also daß es jetzo allein an
 deme noch erwindet, daß man sich allseits dabey scheidlich und friedlich zu billigmäßiger
 Moderationen erzeige und nicht auf den Extremitäten verharre: So zweifeln Wir
 nicht, Ew. Ebd. werden hierzu auch an ihrem Ort sowohl als Wir und andere friedliebende
 Stände eysferig cooperiren, und ihren Abgesandten darauf instruiert haben, oder
 noch instruiren. Welches Wir Ew. Ebd. mit etwas mehrern anfügen wollen, damit
 Sie nicht allein selbst wissen und erkennen, durch was für ein Mittel diesen geklagten Be-
 schwerden abzuhelffen, sondern auch dasselbe zu Münster desto mehr bestärcken und alles,
 so daran hinderlich, aus dem Weg räumen und verhüten helfen könnten. Und sind
 Ew.

1648. Ew. Lieb. dabey mit angenehmer freundlichen Dienstverweisung allezeit wohl zugethan.
Febr. Datum München den 17ten Febr. Anno 1648.

1648.
Febr.

Von Gottes Gnaden Maximilian, Pfalz-Grav bey Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern, des Heil. Römischen Reichs Erzh-Truchseß und Churfürst.

Ew. Liebden

dienstwilliger Oheim und Schwager

MAXIMILIAN.

N. III.

Bambergisches Schreiben an Brandenburg-Culmbach, wegen Beförderung des Frieden-Schlusses und der assignirten 120. Römer-Monate.

Unser freundliche Dienste zuvor, Hochgebohrner Fürst, besonders lieber Herr und Freund!

N. III.
Bischöflich-
Bambergi-
sches Schrei-
ben an Marg-
graf Chris-
tian.

Ew. Lieb. beyde Schreiben von 26. Ian. und 5. hujus st. v. seynd Uns zu recht behändigt worden, Wir hätten auch nicht ermangelt, dieselbe gleich also balden darauf zu beantworten, wann Wir daran nicht wegen jegiger abermächtigen Krieges-Unruhe wären gehindert worden, gestalt denn Ew. Lieb. nicht unbekannt, daß dergleichen Expeditiones und die davon dependirende Anschaffungen keinen Verzug leiden, daher Wir der freundlichen Zuversicht leben, Sie werden den geringen Anstand zum besten vermercken. So viel nun den hin und wieder erschollenen Convent zu Lichtenburg betrifft, thun gegen Ew. Lieb. Wir Uns freund-nachbarlich bedanken, daß Ihnen gefallen wollen, Uns von demjenigen, so Sie deswegen in Erfahrung gebracht, in hergebrachtem Vertrauen Parte zu geben. Wie Uns nun der Herren Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg Lieb. Lieb. zur Beschleunigung des Friedens ziehlende Intentiones nicht unbewußt, auch Sie dieselbe durch Ihre in locis Tractatum habende Gesandte bis daro hoch-rühmlich erscheinen lassen; Also haben Wir Unsers Theils auch keines wegs gezweifelt, woforne je eine Zusammenkunft solte vorgangen seyn, oder noch vorgehen, daß selbige nicht zu Beförderung des Friedens und aus dem Wegräumung der Obstaculorum angesehen sey. Welcher Theil bis anhero den Friedens-Schluss verhindert und aufgehalten, und noch inskünftig vielleicht zu retardiren begehre, wird Unsers Erachtens alsdann erst klar und offenbahr werden, wann vorher die Herren Chur-Fürsten und Stände von beyden Religionen unter sich selbst verglichen und vereiniget; Daher Wir an Unserm Ort kein ander und schleuniger Mittel zum Frieden im Römischen Reich zu gelangen erfinden und finden können, als jegtermeldte Vereinbahrung allerseits Stände: dann wann Wir diese mit Gottes Gnade erlangt hätten, wäre eo ipso der von den ausländischen Cronen gebrachte Prætextus Belli, indeme es zu mahlen Unsers Wissens mit Ihren Satisfactionen auch richtig ist, und zu hoffen, es werden nicht weniger, wann je sich der militia Contentirung nicht gar zu entschütten, noch leidentliche Temperamenta zu finden seyn, gefallen: wolten nachgehends die fremde Cronen dennoch wider besser Verhoffen, nicht acquiesciren, sondern den Krieg wider das Römische Reich noch ferner fortsetzen, oder diese in Ruhe stehen, und hingegen der ander kriegende Theil eines oder andern privat, Chur-Fürsten und Stände nicht concernirenden Respects und Interesse halber, wider die ausländische Cronen die Waffen nicht niederlegen, wäre so dann unschwer zuermessen und zu schließen, daß auch derselbe Theil bis hero die Obstacula Pacis in Weg geschoben. Uns will, so viel vor-angezogene Vergleichung der Stände anlangt, bedüncken, daß gleichwol die unter Ihnen noch nicht hingelgte wenige Punkten, die Continuation der Waffen und eines so grausamen Christen-Fünfter Theil.

Q 2

Bluts